

**Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung
mit unbestimmter Vertragslaufzeit**

gültig ab 05/2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall (= Er- bzw. Ablebensfall)	2
§ 2.	Pflichten des Versicherungsnehmers	2
§ 3.	Umfang des Versicherungsschutzes	3
§ 4.	Beginn des Versicherungsschutzes	3
§ 5.	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	3
§ 6.	Was ist eine Fondsgebundene Lebensversicherung?	3
§ 7.	Veranlagung in Investmentfonds	3
§ 8.	Kosten und Gebühren	4
§ 9.	Leistungserbringung durch den Versicherer	5
§ 10.	Stichtage	5
§ 11.	Wann können Sie die Versicherung kündigen?	5
§ 12.	Beitragsfreistellung	6
§ 13.	Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung	6
§ 14.	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	6
§ 15.	Wer erhält die Versicherungsleistung?	6
§ 16.	Was gilt bei Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?	6
§ 17.	Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?	6
§ 18.	Verjährung	6
§ 19.	Welche Aufsichtsbehörde ist für die FinanceLife zuständig?	7
§ 20.	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	7
§ 21.	Erfüllungsort	7
§ 22.	Wo ist der Gerichtsstand?	7

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Bedingungen unerlässlich

Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.
Deckungsrückstellung	sind die Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Fondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds, mit dem am Stichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds, multiplizieren.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.
Erlebensfall	ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Kündigung des Versicherungsnehmers.
Ablebensfall	ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Ableben des Versicherten.
Tarif/Geschäftsplan	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgelegt wurden.
Versicherer	FinanceLife Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien; Tel. +43/1/214 54 01; Fax: +43/1/214 54 01- 3780 Sitz der Gesellschaft: Wien: FN 135700i beim Handelsgericht Wien DVR 0818305
Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
Versicherungsbeitrag	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Beitragssumme	ist die Summe aller während der Beitragszahlungsdauer fällig werdenden Beiträge, nach Abzug der Versicherungssteuer

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall (= Er- bzw. Ablebensfall)

- 1.1. Ihr Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung über eine im Vorhinein festgelegte Beitragszahlungsdauer abgeschlossen. Er endet entweder durch Kündigung Ihrerseits (= Erlebensfall) oder durch Ableben der versicherten Person (= Ablebensfall). Im Erlebensfall leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung. Es wird kein gesonderter Abzug verrechnet.
- Bei Ableben des Versicherten in der beitragspflichtigen Zeit leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich 5% der Beitragssumme, jedoch mindestens die Todesfallsumme.
 - In der beitragsfreien Zeit entspricht die Ablebensleistung dem Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich 5% der Beitragssumme, mindestens jedoch der Todesfallsumme, sofern noch kein Teilrückkauf nach Ende der Beitragszahlungsdauer erfolgt ist.
 - In der beitragsfreien Zeit entspricht die Ablebensleistung dem Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich 5% der Beitragssumme, sofern nach Ende der Beitragszahlungsdauer bereits mindestens ein Teilrückkauf erfolgt ist.
- Die Beitragssumme und die Todesfallsumme sind in der Versicherungspolizze angeführt.
- 1.2. Der Bezugsberechtigte kann verlangen, dass wir anstelle der Auszahlung einer Versicherungsleistung als Geldbetrag eine Übertragung von Wertpapieren in der entsprechenden Währung des Deckungskapitals an ihn durchführen. Wenn der Bezugsberechtigte die Leistung in Wertpapieren nicht verlangt, zahlen wir die Versicherungsleistung als Geldleistung aus.
- 1.3. Verlangt der Bezugsberechtigte die Leistung in Wertpapieren so fallen Übertragungskosten an, die von der Deckungsrückstellung abgezogen werden. Die Kosten für die Übertragung der Versicherungsleistung richten sich nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung. Dieser Wert verringert sich um die festgelegten Übertragungskosten. Wir berechnen eine Gebühr in Höhe von 1% des Wertes der gutgeschriebenen Anteilseinheiten, maximal EUR 180,- pro Vertrag. Den Wert der Wertpapiere ermitteln wir zu dem in § 10.2. genannten Stichtag. Einen Geldwert der Deckungsrückstellung bis zur Höhe von EUR 1.000,- erbringen wir als Geldleistung.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, anstelle der Auszahlung der Versicherungsleistung als Kapitalzahlung durch uns eine Auszahlung als Pension in Rentenform durch den vereinbarten Pensionsversicherer unter Übertragung des Deckungskapitals von uns an diesen, zu verlangen. Die Höhe der Pension wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Rechnungsgrundlagen des Pensionsversicherers, insbesondere der dann gültigen Sterbetafel und dem dann gültigen Rechnungszins, ermittelt.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1. Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge (einmalige oder laufende Beiträge) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5. Sie können Ihre laufenden Beiträge nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen. Es wird kein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet. Im Versicherungsfall (§ 1.) werden etwaige Beitragsrückstände in Abzug gebracht.
- 2.6. Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgebeiträge sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Beitragszahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7. Wenn Sie den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- 2.8. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die beitragsfreie Todesfallsumme oder er entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß § 12.2. zur Gänze.

- 2.9. Laufende Beiträge sind im Einzugsermächtigungsverfahren zu bezahlen. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bei anderen Zahlungsarten verrechnen wir pro Zahlung eine angemessene Gebühr gemäß § 8.9.
- 2.10. Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich.
- 2.11. Langt der Beitrag nicht rechtzeitig - ausgenommen bei Einzugsermächtigungen - bis spätestens zum Zahlungstermin ein, so wird der Beitrag erst nach dessen Einlangen zum nächstmöglichen vorgesehenen Investitionstermin veranlagt.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.
- 3.2. Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3. Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.4. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei einem dadurch verursachten Ablebensfall den Geldwert der Deckungsrückstellung.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolize erklärt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2.6.) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Vertragsgrundlagen sind der Antrag, die Versicherungspolize, der vereinbarte Tarif, die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Fondsgebundenen Lebensversicherung, die Modellrechnung sowie das Bedingungs-Merkblatt zur Fondsgebundenen Lebensversicherung. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag und unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Bestimmungen über die Festlegung des Beitrags, der Leistung und der Kosten.

§ 6. Was ist eine Fondsgebundene Lebensversicherung?

- 6.1. Die Fondsgebundene Lebensversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke). Die Anlagestöcke werden gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.
- 6.2. Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungsrückstellung) abhängig. Die Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den Geldwert der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am Stichtag des letzten durchgeführten Investitionstermins ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestockes multipliziert wird.
- 6.3. Erträge, die wir aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten erzielen, werden gemäß den Vertragsbedingungen des jeweiligen Investmentfonds, verwendet. Bei ausschüttenden Investmentfonds werden die Erträge durch eine automatische Wiederanlage in Anteilseinheiten des gleichen Investmentfonds umgerechnet und den einzelnen Versicherungen gutgeschrieben. Bei thesaurierenden Investmentfonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten.

§ 7. Veranlagung in Investmentfonds

- 7.1. Bei der Fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in Investmentfonds. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen die Investmentfonds Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der Fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt daher keine garantierte Erlebensleistung. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu.
- 7.2. Ihren Versicherungsbeitrag führen wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Kosten und Gebühren (siehe § 8.) den ausgewählten Investmentfonds zu und bauen mit diesen Anlagebeträgen den Geldwert der Deckungsrückstellung auf. Investmentfonds-Ausschüttungen und Kapitalertragsteuer-Rückerstattungen führen wir ebenfalls den Investmentfonds zu.
- 7.3. Sie können während der Vertragslaufzeit eine Änderung der Veranlagungsstrategie schriftlich beantragen: Unter den zur Verfügung stehenden Portefeuilles werden Ihnen während der Versicherungsdauer beliebige, kostenfreie Wechsel bzw. Änderungen der prozentuellen Aufteilung ermöglicht. Die Änderung ist zu jedem künftigen Monatsbeginn möglich, sofern der schriftliche Auftrag bis zum 20. des laufenden Monats bei der Gesellschaft eingegangen ist. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Bei einer Änderung der

Veranlagungsstrategie sind wir gemäß den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, ein aktuelles Anlegerprofil von Ihnen anzufordern. Dieses muss dem Änderungsauftrag beigelegt werden. Sollten Fondsanteile über die Börse gehandelt werden, sind anfallende Transaktionskosten vom Versicherungsnehmer zu tragen.

- a) Portefeuillewechsel mit Änderung der Veranlagungsstrategie für den gesamten Vertrag
Der vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung wird entsprechend der geänderten Gewichtung in die Investmentfonds der neu beantragten Portefeuilles übertragen. Die Entscheidung gilt auch für künftig fällige Anlagebeträge.
- b) Portefeuillewechsel mit Änderung der Veranlagungsstrategie für das bestehende Depotguthaben
Der vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung wird entsprechend der geänderten Gewichtung in die Investmentfonds der neubeantragten Portefeuilles übertragen. Die künftig fälligen Anlagebeträge sind davon nicht betroffen und werden gemäß der bisherigen Vereinbarung veranlagt.
- c) Portefeuillewechsel mit Änderung der Veranlagungsstrategie für die neuen Einzahlungen
Die künftig fälligen Anlagebeträge werden entsprechend der geänderten Gewichtung in die Investmentfonds der neu beantragten Portefeuilles investiert. Der vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung ist davon nicht betroffen und bleibt gemäß der bisherigen Vereinbarung veranlagt.

- 7.4. Bei Teilkündigungen bestimmen Sie, aus welchem Portefeuille die Versicherungsleistung erfolgen soll. Soll die Versicherungsleistung aus beiden Portefeuilles entnommen werden, so ist die gewünschte Gewichtung bekannt zu geben.
- 7.5. Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds oder eines unserer Portefeuilles geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Investmentfonds zusammengelegt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt oder ist eine Veranlagung oder Weiterveranlagung aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr möglich, werden wir Sie darüber informieren und außer bei Zusammenlegung von Investmentfonds auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds oder ein anderes Portefeuilles mit Wirkung für die Neuveranlagung oder gegebenenfalls auch für bestehende Fondsanteile oder Portefeuilles aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls auch das schon veranlagte Kapital in das Portefeuille I (=100% Anleihenfonds, Veranlagung gemäß dem Bedingungs-Merkblatt) übertragen.
- 7.6. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund ein Portefeuilles oder einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Fondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Veranlagung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds oder ein Portefeuille nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, eine Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds oder Portefeuille die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

§ 8. Kosten und Gebühren

- 8.1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Beiträgen in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (§ 8.2.), Abschlusskosten (§ 8.4.) und Verwaltungskosten (§ 8.5.) sowie Gebühren (§ 8.9.). Die jährlichen Kosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere dem Geldwert der Deckungsrückstellung abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden. Durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalte „Beitragssumme“ mit der Spalte „Rückkaufwerte bei 0%-Performance“ in Ihrer Modellrechnung ersehen Sie die Gesamtkostenbelastung (bei einer Performance von 0%).
- 8.2. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der Ablebensleistung und dem Geldwert der Deckungsrückstellung. Das technische Alter ist die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der Differenz des Wertes der Ablebensleistung und dem Geldwert der Deckungsrückstellung zum Stichtag, sowie der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002“ mit den von der österreichischen Aktuarsvereinigung empfohlenen Modifikationen.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Zusatzbeiträge („Risikozuschläge“) zum Beitrag oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

Den Risikobeitrag entnehmen wir der Deckungsrückstellung.

- 8.3. Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.
- 8.4. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, etwa die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten etc. Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte der Polizze (Tabelle A).
- 8.5. Die jährlichen Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte der Polizze (Tabelle A).
- 8.6. Die Kosten ziehen wir von Ihrem Beitrag vor der Veranlagung in Investmentfonds ab, eventuelle anfallende Gebühren entnehmen wir der Deckungsrückstellung.
- 8.7. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen entnehmen wir monatlich der Deckungsrückstellung die Verwaltungs- und Risikokosten. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Versicherungsleistung.

- 8.8. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 8.1. sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 8.9. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren, und zwar
- für Prämienzahlung mittels Zahlschein EUR 2,-;
 - für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug der Erstprämie EUR 9,-;
 - für die Mahnung gemäß § 39 VersVG bei Zahlungsverzug einer Folgeprämie EUR 9,-;
 - für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 9,-;
 - für die Kündigung gemäß § 39 VersVG infolge weiterem Zahlungsverzug EUR 9,-;
 - bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.
- 8.10. Alle in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen angeführten Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Jänner eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 9.1. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungspolize verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolize können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir auf Kosten des Bezugsberechtigten weitere ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.
- 9.2. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 9.3. Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.
- 9.4. Wenn der Versicherungsnehmer eine Pensionsleistung anstelle der Kapitalleistung in Anspruch nehmen will, ist dies spätestens mit der Kündigung der Polize zu beantragen.

§ 10. Stichtage

- 10.1. Der Stichtag für die Umrechnung der laufenden Anlagebeträge, von Investmentfonds-Ausschüttungen und Kapitalertragsteuer-Rückerstattungen in Fondsanteile ist der letzte Börsetag vor Beitragsfälligkeit.
- 10.2. Im Erlebensfall legen wir bei der Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung den dem letzten Tag des Versicherungsschutzes letztvorangegangenen Börsetag zu Grunde. Im Ablebensfall wird als Stichtag der letzte Börsetag des aktuellen Monats herangezogen, in dem der Todesfall gemeldet wird. Erfolgt die Meldung jedoch nach dem 20. des Monats, so wird als Stichtag der letzte Börsetag des nächsten Monats herangezogen.
- 10.3. Ist ein Erwerb oder eine Veräußerung der Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z.B. Investmentfonds wird an diesem Tag nicht gehandelt; Börsetag ist kein Bankarbeitstag), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

§ 11. Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kündigung und Auszahlung der Deckungsrückstellung

- 11.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich kündigen mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- 11.2. Teilweise Kündigungen Ihrer Versicherung sind mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich, sofern der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens EUR 1.000,- beträgt.
- 11.3. Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Geldwert der Deckungsrückstellung. Der Geldwert der Deckungsrückstellung entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien. Ihr Wert berechnet sich zum Stichtag gemäß § 10.2., wobei § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt wird. Ein gesonderter Abzug wird nicht verrechnet.
- 11.4. Die beispielhafte Entwicklung des Geldwertes der Deckungsrückstellung unter Annahme von verschiedenen Performancewerten können Sie Ihrer - sowohl im Vorschlag als auch in Ihrer Versicherungspolize - enthaltenen Modellrechnung, jeweils Tabelle A, entnehmen. Die tatsächlichen Ergebnisse sind abhängig von der Entwicklung der Investmentfonds und werden daher höher oder niedriger sein als die in der Tabelle angegebenen Werte.
- 11.5. Beträgt der Geldwert der Deckungsrückstellung weniger als EUR 15,-, wird dieser Betrag nicht ausgezahlt, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang (z.B. Beitragsrückzahlung) erfolgt.

§ 12. Beitragsfreistellung

- 12.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres beitragsfrei stellen.
- 12.2. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass der Geldwert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 1.000,- nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Geldwert der Deckungsrückstellung ausbezahlt. Bei Beitragsfreistellung wird die Todesfallsumme entsprechend gekürzt. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis (Quotient) der ursprünglichen Todesfallsumme zur ursprünglichen Beitragssumme, multipliziert mit der neuen Beitragssumme. Für die Ablebensleistung gelten die Regelungen gemäß § 1.1.
- 12.3. Nach erfolgter Beitragsfreistellung werden die Risiko- und Verwaltungskosten und allfällige Gebühren monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Fondsanteile dazu führen, dass der Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Versicherungsleistung.
- 12.4. Anstelle einer gänzlichen Beitragsfreistellung können Sie schriftlich verlangen, teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall wird die Todesfallleistung analog zu § 12.2. neu festgelegt. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so kann dem Antrag nur entsprochen werden, wenn der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung einen Mindestwert von EUR 1.000,- erreicht.

§ 13. Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

Aufgrund der anfallenden Abschlusskosten liegt der Geldwert der Deckungsrückstellung in den ersten Jahren nach Versicherungsbeginn deutlich unter der Summe der einbezahlten Beiträge. Eine Kündigung bzw. Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrages in den ersten 10 Jahren ist daher für Sie in der Regel finanziell nachteilig. Verbindliche Deckungsrückstellungswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht angegeben werden. Sie finden jedoch in Ihrem Vorschlag und der Versicherungspolizze eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondspereformances entnehmen können.

§ 14. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich. Insbesondere müssen Änderungsanträge schriftlich erfolgen. Änderungen sind zu jedem künftigen Monatsbeginn möglich, sofern der schriftliche Auftrag bis zum 20. des laufenden Monats bei der Gesellschaft eingegangen ist. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse, dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15. Wer erhält die Versicherungsleistung?

- 15.1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 15.2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann sind Änderungen des Bezugsrechtes nur noch mit dessen Zustimmung wirksam.
- 15.3. Ist die Versicherungspolizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolizze uns seine Berechtigung nachweist.

§ 16. Was gilt bei Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 17. Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Wir können verlangen, dass Sie eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze auf Ihre Kosten gerichtlich für kraftlos erklären lassen.

§ 18. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 19. Welche Aufsichtsbehörde ist für die FinanceLife zuständig?

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer zuständig ist.

§ 20. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG).

§ 21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz des Versicherers.

§ 22. Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Besondere Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

§ 1. Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- 1.1. Die Beiträge für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags (Erhöhungsbetrag).
- 1.2. Der Erhöhungsbetrag bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Kostenregelungen gemäß § 8 der AVB, gelten ab dem jeweiligen Erhöhungstermin für den Erhöhungsbetrag.
- 1.3. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis der Versicherte das rechnermäßige Alter* von 65 Jahren erreicht hat.

§ 2. Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- 2.1. Die Erhöhungen der Beiträge und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- 2.2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3. Wonach errechnen sich die erhöhten Todesfallsummen?

- 3.1. Die Erhöhung der Todesfallsumme errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter* der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.
- 3.2. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Todesfallleistungen der Hauptversicherung erhöht.

§ 4. Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- 4.1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- 4.2. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzen die Fristen des § 2. (Pflichten des Versicherungsnehmers) und des § 3.2. (Selbstmord) – der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

§ 5. Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- 5.1. Die Erhöhung entfällt, wenn Sie bis ein Monat vor dem Erhöhungstermin widersprechen.
- 5.2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- 5.3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- 5.4. Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.

* Das rechnermäßige Alter des Versicherten ist die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kalenderjahr des Erhöhungstermins und dem Geburtsjahr.